Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Senegal (Republik Senegal)

Stand: April 2008

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** (Extrait du Registre des Actes de Naissance), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** (Certificat de Célibat), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

   oder

   Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung (Certificat de capacité à mariage**)**, ausgestellt von der senegalesischen Konsularvertretung in Deutschland

3. **Eigene eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Senegal

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den senegalesischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation / Apostille

Urkunden aus dem Senegal bedürfen einer **Legalisation**.

Ausnahme:
Ledigkeits- und Familienstandsbescheinigungen werden derzeit durch die deutsche Konsularvertretung nicht legalisiert.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:
Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.